II.

Da das Vertrauen und das Glück des Ordens auf seinem Großmeister, als Hüter und Vollzieher der bestehenden Gesetze vorzüglich beruht, so haben die Gesetze dafür gesorgt, daß die Großmeisterwürde nicht durch die Stuffenfolge der Succeßion oder nach dem Rang der Anciennetæt, wie sie sonst bey Besetzung der andern Würden des Ordens gewöhnlich ist, sondern durch freye Wahl der Nationen erlangt und ertheilt werde.

Die Zungen oder Nationen wählen *) nach dem Tode des Großmeisters aus ihrem Mittel 21 Repräsentanten.

*) Die vortreflichen Gesetze über das Wahlgeschäft und über die Pflichten und Würde des Großmeisters siehe im Cod. d. S. O. G. Tit. XIII. delle Elezioni und Tit. IX. del Mæstrs.

Diese 21. wählen wiederum drey Ordensglieder nach einer gleichen Repräsentation der drey Grade, durch welche man in den Orden eintritt, nemlich einen Ritter, einen Ordenspriester, und einen Cavaliere Servente d' Armi oder dienenden Waffenträger. Man nennt sie das Triumvirat.

Das Triumvirat, in dessen Hände itzt eigentlich das Wahlgeschäft liegt, erwählt abermal 13 Ordensglieder, woraus eine runde Zahl von 16. Wählern entspringt, die den Großmeister erwählen und ausrufen lassen.

Diese wirklich ganz eigene Combination von Wählern hat die Absicht, allen Intriguen und Stimmenwerbungen vorzubeugen. Unter den Europäischen Republiken *) kenne ich keine,

*) Der Graf von Borch, welcher den Engelländer Brydone in seiner Reisebeschreibung so oft zurecht gewiesen hat, will in der Wahl des Großmeisters eine Aehnlichkeit mit jener des Deys von Algier finden. Aber es ist ein augenscheinlicher statistischer Irrthum, selbst nach analogischen Grundsätzen, wie man gleich einsehen muß, wenn man das Gesetz über die Wahl des Großmeisters nachschlägt.

die in der Wahl ihres Chefs mit der Maltheſiſchen eine gröſſere Aehnlichkeit habe, als die Wahl des Doge zu Venedig.

Nach der Wahl leiſtet der Großmeiſter einen feyerlichen Eid, die Geſetze und Gewohnheiten des Ordens genau zu beobachten, *) mit dem Rath der Aelteſten und Vornehmſten des Ordens zu regieren, und die Staatsgeſchäfte aufs fleißigſte und treuſte zu beſorgen. Es ſind daher jene in einem großen Irrthum, welche glauben, der Großmeiſter ſey ein unumſchränkter Herr, oder gar ein geiſtlicher Despot, dem ſeine Ritter einen unbedingten Gehorſam ſchuldig wären, wie z. B. die Mönche ihrem Ordens-General.

Der Großmeiſter iſt auf das Geſetzbuch verpflichtet; wollte er etwas befehlen, das gegen die Geſetze, Sitten, und Gewohnheiten der militairiſchen Republik wäre, ſo diſpenſiren **) die Geſetze ausdrücklich von der Folgeleiſtung. Ja ein Untergebener kann ſogar von einem

*) St. I. d. Elezio.

**) Cod. d. S. Ord. Geroſ. St. XII. regol.

gesetzwidrigen Befehl an das höchste Ordens-Tribunal, oder das Sguardio, von dem weiter unten die Rede seyn wird, seine Berufung einlegen.

Durch diese Veranstaltung ist der willkührlichen Macht ein unübersteiglicher Damm gesetzt; sie ist die Aegide, unter welcher die Freiheit aller gegen den Eigenwillen eines Einzigen geschützt ist. Der erste Versuch, den die Eigenmacht unter dem Großmeister Villaret, dem Eroberer von Rhodus gemacht hat, ist durch die Standhaftigkeit der Ordensglieder im Keime zernichtet worden. Seit diesem hatte der Orden eine ununterbrochene Folge von edlen die Gerechtigkeit liebenden tapfern Regenten. Die Wähler wußten sich immer nach den Bedürfnissen der Zeit und des herrschenden Europäischen Systems zu richten. Sie trafen immer auf Männer, bey denen Alter und Erfahrung die Leidenschaft abgekühlt hatten, auf wachsame Hüter der Gesetze, auf strenge Beobachter der Kriegszucht, zuweilen auf gütige und langmüthige, aber nie auf schwache Regenten, die nicht fähig gewesen wären, Frevler und Empörer unter die Herrschaft der Gesetze zurückzuweisen.

Die

Die gesetzgebende Gewalt, das edelste Kleinod eines freyen Staats, liegt nicht in der Hand des Großmeisters. Sie ist ein unveräußerliches Recht der Repräsentanten, die sich die 8 Nationen selbst wählen.

Die Gesetze altern, so wie die Kräfte in der physischen und politischen Welt. Nach Jahrhunderten, je nachdem sich der Genius der Zeiten gebessert oder verschlimmert hat, verlieren sie gar oft Kraft und Anwendbarkeit.

Sobald daher für nothwendig gefunden wird, die ältere Gesetzgebung zu verbessern, und für die Bedürfnisse des laufenden Zeitalters neue Gesetze zu entwerfen, so dringen die Zungen darauf, daß eine allgemeine Ordensversammlung, welches man auch General-Kapitel *) nennt, berufen werde.

Sie wird wegen Entlegenheit der Orte in einer zureichenden Frist ausgeschrieben, und

*) Die Gesetze, die bey Abhaltung einer allgemeinen Ordensversammlung beobachtet werden müssen, findet man im Cod. S. Ord. Geros. Tit. V. del Capitolo. p. 217. sq.

durch Abgeordnete von allen Großprioraten, ja durch Bevollmächtigte von einzelnen Kommanderien und Ordens-Gliedern, wenn diese nicht ihre Angelegenheiten in die Hände der Deputirten ihres Großpriorats geben wollten, beschickt.

Die erste Eröffnung geschieht von dem Großmeister, der, umgeben von den vornehmsten Gliedern und Befehlshabern des Ordens, mit dem Glanz eines souverainen Fürsten, den Thron besteigt. Der Großmarschall als Haupt der Zunge von Auvergne legt die Ordensstandarte am Fuß des Throns nieder, zu derselben werfen die Minister des Finanzdepartements Beutel mit Gold- und Silbermünzen. Die Flaggen der Kriegsschiffe und Galeeren, die Kommandostäbe und andere Kennzeichen der höchsten Staatsgewalten werden vor dem Thron zu Boden gestreckt und aufgehäuft, als eine symbolische Vorstellung, daß mit dem Anfang der neuen Gesetzgebung die vollziehende Macht des Großmeisters und der beyden Ordensräthe in der Regierung, dem Kriegs-Finanz- und Seewesen itzt ganz gehemmt sey.

Nun werden von denen, die zugegen sind, 3 Kommissarien erwählt, die Kommandeurs

aus 3 verschiedenen Nationen seyn müssen. Ihre Pflicht ist, die Vollmachten jener Abgeordneten zu prüfen, die an die gesetzgebende Versammlung abgeschickt worden: sie übernehmen und verzeichnen die Denkschriften, Anzeigen, und Vorschläge, die ihnen für die neue Gesetzgebung eingereicht werden.

Nach Vollendung dieser Geschäfte tretten die acht Zungen zusammen. Eine jede derselben wählt nach Mehrheit der Stimmen zwey erfahrne und des National-Vertrauens würdige Männer, als Gesetzgeber. Hieraus bildet sich nun ein Senat von 16 National-Repräsentanten, mit unumschränkter Gewalt. Sie legen in die Hände des Großmeisters den Eid ab, durch den sie sich verbindlich machen, die ihnen anvertraute Macht nur zum Besten der Republick zu brauchen; der Großmeister und die anwesenden Ordensglieder schwören dagegen, die revidirten und neuen Gesetze anzunehmen, und zu vollziehen.

Der Senat dieser 16 Repräsentanten unterzieht sich nun der Gesetzgebung, revidirt die alten Gesetze, prüft und entscheidet neue Vorschläge, nach der Mehrheit der Stimmen, ent-

wirft neue Verordnungen, nach dem Bedürfniß der Zeit und der Umstände, in kirchlichen, Staats-Finanz-See-Kriegs-Peinlichen und Polizey-Sachen, und belegt die Großpriorate und Kommenden, für ordentliche und ausserordentliche Fälle, mit neuen Auflagen, bis zur Zusammenberufung einer neuen Legislatur.

Da jede Nation im Senat ihre zwey Repräsentanten hat, so haben diese die Pflicht, auf das National-Interesse zu wachen, und zu verhüten, daß keine von der andern gegen das System einer billigen Gleichheit übervortheilt und beschwert werde.

Dem Vizekanzler des Ordens wird als Bevollmächtigten und Procurator des Großmeisters, so wie dem Staats-Sekretair des Finanz-Departements, der Secretario del commun teſoro heißt, in dem Gesetzgebungs-Senat zwar Sitz, aber keine Stimme gegeben. Sie werden in Finanz- und Staatssachen gehört, wenn es nöthig ist, und ihre Vorstellungen geprüft, wofern die dem Großmeister durch die vorhergehende Legislaturen ertheilte persönliche Vorrechte geschmälert oder erweitert werden sollten. Nach geschlossener Gesetzgebung wird

das neue Gesetzbuch *) in Ordnung gebracht, abgedruckt, der vollziehenden Gewalt übergeben, und den verschiedenen Nationen und Großprioraten zur Beobachtung zugeschickt.

Vermög des nach seiner Wahl geleisteten Eides ist der Großmeister als vollziehende Gewalt verbunden, mit dem Rath der Aeltesten und Primaten des Ordens zu regieren. Es sind ihm daher von den Gesetzen zwey hohe Ordensstellen **) zugegeben, der kleine Or-

*) Seit seiner Stiftung d. i. in einem Zeitraum von 700 Jahren hatte der Orden beyläufig gerechnet, sechszig Legislaturen. Die letzte allgemeine Versammlung war im Jahr 1777. das neue Gesetzbuch erschien abgedruckt im J. 1782. in Italiänischer Sprache. Bey einem großen und prächtigen Druck enthält es nicht mehr als 458 Seiten in Fol. ein Beweiß, daß man wohlweislich die Gesetze nicht zu vervielfältigen suchte, denn, sagt ein neuerer großer Staatsmann: „Trop de loix, point de loix. On fait trop de loix, quand on en fait chaque jour. Trop de legislateurs, vrai moien d'avoir de mauvaises loix?

** Siehe Cod. d. S. O. G. Tit. VII. del Consiglio e de' Giudizi.

densrath, oder das sogenannte Consiglio Ordinario, und der große Ordensrath, oder das Consiglio compito (Consilium completum.)

Der kleine Ordensrath besteht aus den Häuptern der Zungen, die man die Pilieri *) nennt, aus den Großkreuzherrn, die in Malta anwesend sind, aus den Procuratoren oder Geschäftsträgern der Zungen, die zu diesen Stellen immer zwey Ordensglieder aus ihrem Mittel zu erwählen haben.

In dem großen Ordensrath, oder Consiglio compito haben zwar diese nemlichen Personen Sitz und Stimme; allein der Senat wird dann von jeder Zunge durch zwey der ältesten Ritter **) verstärkt, wodurch ein Ueberschuß von 16 Stimmführern entsteht.

*) d. i. Die Säulen.

**) Ausser diesen haben in demselben noch Sitz und Stimme zwey Bevollmächtigte der Gefangnen, der Wittwen und Waisen, zwey Commißarien der Armen, zwey der Kranken, zwey der gefangnen Galeeren-Sclaven, zwey der Allmosenpflege, und so noch mehrere, damit jede Klasse der dürftigen oder mitleidswürdigen Staatsbürger, selbst auch Verbrecher ihre Vorstände und Freunde bey der vollziehenden Amtsgewalt haben.

In beyden Ordensräthen führt der Großmeister den Vorsitz. Zwey durchs Loos ernannte Commissarien machen die Vorträge über die in Berathschlagung kommende Gegenstände. Die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Vom kleinen zum großen Rath findet in bürgerlichen und peinlichen Fällen die Berufung statt.

Da jede Nation durch ihre Pilieri, Großkreuze und Procuratoren Sitz und Stimme hat, so findet hier abermals gleiche Representation statt.

Das Sguardio *) ist das höchste Tribunal, und kann als das älteste des Ordens betrachtet werden, weil dessen Form sich im fernsten Alterthum verliert. Es besteht aus einem Präsidenten, den der Großmeister erwählt, und aus 16 Beysitzern, die aus den verschiedenen Zungen genommen werden. Es muß auf Begehren der Partheyen zu 2 und 3 mahl durch neue Glieder verstärkt werden, wenn jene nach

*) S. Cod. d. S. O. G. Tit. VIII. dello Sguardio.

summarisch verhandelter Sache mit dem Spruch nicht zufrieden sind. In seiner Einrichtung und ganz eignen Kombination, die auszuführen etwas zu weitläufig werden würde, haben die Gesetzgeber auf Erzielung der Unpartheylichkeit den strengsten Bedacht genommen; das Sguardio ist das Palladium, zu welchem die Ordensmitglieder gegen unbillige oder gesetzwidrige Befehle *) des Großmeisters, seines Statthalters oder des Großmarschalls, oder anderer Obern ihre Zuflucht nehmen, und die Entscheidung und Schutz gegen jede Eigenmacht von ihren Paribus Curiæ erwarten. In peinlichen Fällen kann der Beklagte sowohl als der Fiscus an das Sguardio seine Sache durch Appellation bringen. Seine Glieder werden jedesmahl durch einen eigenen strengen Eid **) verpflichtet, nach Gewissen und Ueberzeugung zu urtheilen. Dem versammelten Sguardio ist von den Gesetzen die höchste Mäßigung, Würde und Unpartheylichkeit vorgeschrieben. Wenn in persönlichen Klagen unter Ordensglieder beyde Partheyen

*) St. II. d .Sguardio.

**) St. III. d. Sguard.

einig sind, und das Sguardio verlangen, so wird es ohne Verzug zusammen gerufen, wo nicht, so entscheidet der vollständige Ordens-Rath, Consiglio compito, über dessen Zulässigkeit.